



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 31/Jahrgang 2006	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.11.2006
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Karl Bleckmann, Hauptstr. 132, 40789 Monheim am Rhein, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005075603/23 am 25.09.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.09.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinhoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Arkadiusz Bronislaw Maciejewski, Adlerstr. 79, 40211 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000381190/44 am 04.10.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.10.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinhoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kujtim Shabani, Sandstr. 2, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000380218/44 am 25.09.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.09.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinhoffweg 12, Zimmer 204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Alfred Franz Wilhelm Petri, Wilhelmstr. 5, 57299 Burbach, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000384720/22 am 27.10.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.10.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinhoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marcus Tapp, Hohe Str. 3, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005075877/22 am 05.10.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.10.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinhoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mirko La Ciura, Hans-Böckler-Platz 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000386458/22 am 14.11.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.11.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bettina Engler, Hundsbuschstr. 63, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005077012/22 am 09.11.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.11.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Evgueni Poliak, Isenbergstr. 18, 45130 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005076723/23 am 10.11.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.11.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinshoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rainer Holzapfel, Sprockstr. 17, 46145 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005076162/23 am 19.10.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.10.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinhoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dieter Stratmann, Mühlenstr. 12, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000384307/22 am 03.11.2006 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.11.2006 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Steinhoffweg 12, Zimmer 214, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e n k e

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Nadine Niggemeyer, Merkurweg 1, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-NN13 am 18.07.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt/ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steinhoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K l e i b r i n k

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Hans Werner Endemann, Eppinghofer Str. 143, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-W 146 am 06.10.2006 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/
ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steines-
hoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Dusan Petrovic, Oberstr. 51, 45468
Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.
11 / MH-HD541 am 06.10.2006 erlassene Ge-
bührenbescheid kann nicht zugestellt werden,
weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet
ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1
Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15
Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zuge-
stellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/
ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Steines-
hoffweg 12, Zimmer 106, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kleibrink

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen die Firma Mediata Internet GmbH,
zuletzt Heinrich-Mann-Str. 11, 18435 Stralsund,
unter dem Aktenzeichen 32-11.14.03.233/06-
234/06 am 02.11.2006 erlassene Kostenbescheid
kann nicht zugestellt werden, da die Firma dort
nicht mehr gemeldet ist.

Der Kostenbescheid wird hiermit nach § 1 des
Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit
§ 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zu-
gestellt.

Der Kostenbescheid kann bei der Oberbürger-
meisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Vikto-
riastr. 17 - 19, Ordnungsamt, Zimmer 204A, ein-
gesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Siric

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Herrn Claus Kleinert ist
verloren gegangen. Er wurde am 13.07.2004
ausgestellt und ist gültig bis 31.07.2007. Ich er-
kläre ihn hiermit für ungültig.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises
wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis
gefunden werden, bitte ich darum, ihn dem Ord-
nungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, 45466
Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2006

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Bethge

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 27.10.2006 -
Ordn.-Nr.: Inn 19/1 und Inn 19/7 - des Umle-
gungsausschusses der Stadt Mülheim an der
Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2413) über die
Grundstücke mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Mülheim, Flur 71,
Flurstück-Nr. 278 und andere

ist gemäß § 71 BauGB am 31. Oktober 2006 un-
anfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 20.11.2006

Umlegungsausschuss
der Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

R e i t e r e r

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 25.08.2006 - Ordn.-Nr.: 62-11.96.374 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2413) über die Grundstücke "Am Schloß Broich 2, 4, 6 und Theodor-Heuss-Platz 1" mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Broich, Flur 3,
Flurstück-Nr. 525, 526, 527 und 530

Gemarkung Mülheim, Flur 67,
Flurstück-Nr. 30, 31, 34, 37 und 66

ist gemäß § 83 BauGB am 03.11.2006 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 21.11.2006

Umlegungsausschuss
der Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH,
Duisburger Str. 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH schreibt öffentlich aus:

**Erweiterung des LWL-Backbone-Netzes
im Bereich der U-Bahn in Mülheim an der Ruhr**

Submission: 14.12.2006, 14.00 Uhr, Zimmer 1.7
Angebotskosten: 15,00 EURO

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude Duisburger Str. 78, Zimmer 1.7, Tel. 0208/451-1721, **ab 01.12.2006** abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.11.2006

Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH

Heiko Hansen Joachim Exner

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Karl Bleckmann, Monheim am Rhein)	395
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Arkadiusz Bronislaw Maciejewski, Düsseldorf)	395
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kujtim Shabani)	396
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Alfred Franz Wilhelm Petri, Burbach)	396
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marcus Tapp)	396
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mirko La Ciura)	397
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bettina Engler)	397
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Evgueni Poliak, Essen)	397
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rainer Holzapfel, Oberhausen)	398
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dieter Stratmann)	398
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nadine Niggemeyer)	398
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Hans Werner Endemann)	398
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dusan Petrovic)	399
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Mediata Internet GmbH)	399
Verlust eines Dienstausweises (Claus Kleinert)	399
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Ordn.-Nr. Inn 19/1 und Inn 19/7; Gemarkung Mülheim, Flur 71, Flurstück Nr. 278 und andere)	399
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Ordn.-Nr. 62-11.96.374; Am Schloß Broich 2, 4, 6 und Theodor-Heuss-Platz 1)	400
Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH	401